Geschäftsbedingungen
Firma Ing. Aigner Wasser-Wärme-Umwelt GmbH
(Fassung vom 04.03.2013)

1. Geltung

1.1. Sämtliche Leistungen erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche unter www.ing-aigner.at abrufbar sind.

1.2. Änderungen bzw Ergänzungen unserer AGB oder die Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur für den jeweiligen Einzelfall. Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht. Diese sind völlig unbeachtlich. Ein fehlender ausdrücklicher Widerruf der Geschäftsbedingungen des Kunden nach deren Eingang bei uns gilt nicht als Anerkennung.

1.3. Handelt es sich um künftige Ergänzungs- oder Folgeaufträge (laufende Geschäftsverbindung) mit Unternehmern, so genügt die Vereinbarung unserer AGB zu Beginn der Geschäftsbeziehung.

1.4. Gegenüber unternehmerischen Kunden gilt jeweils die bei Vertragsabschluß aktuelle Fassung unserer AGB.

1.5. Soweit diese mit den gegenständlichen Bedingungen, die primär gelten, nicht in Widerspruch stehen, gelten für das Vertragsverhältnis mit uns jeweils die einschlägigen Ö-Normen, und zwar sowohl die Vertragsnormen als auch die technischen Normen, in der zuletzt verlautbarten Form.

2. Angebot/Auftrag

2.1. Unsere Angebote, Preislisten und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Angebote und Kostenvoranschläge haben, sofern nichts anderes vereinbart wurde, eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Angebotsdatum und werden nur schriftlich erteilt.

2.2. Die Annahme eines Angebotes ist nur in der Gesamtheit möglich.

2.3. Zusagen, insbesondere auch solche durch Vertreter, oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Der Auftraggeber (AG) ist verpflichtet, der Firma Ing. Aigner Wasser-Wärme-Umwelt GmbH – im folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt – bei Annahme des Angebotes eine firmenmäßig gefertigte Auftragsbestätigung als Bestätigung der Angebotsannahme zu übersenden. Eine allfällige Auftragsbestätigung unsererseits hat der Kunde sofort nach Erhalt zu prüfen. Mangels schriftlichen Einspruches innerhalb von drei Werktagen gelten die darin angeführten Bedingungen als vom Kunden vollinhaltlich angenommen.

2.4. Für den Fall, dass zur Auftragsabwicklung behördliche Genehmigungen notwendig sind, werden diese vom AG auf eigene Kosten beantragt.

2.5. Uns nicht zurechenbares Informationsmaterial über unsere Produkte und Leistungen (Prospekte, Kataloge, Werbeaussendungen oä) sind uns vom Kunden darzulegen, wenn diese der Entscheidung zur Beauftragung zugrunde liegen um zu deren Richtigkeit Stellung nehmen zu können. Kommt der Kunde dieser Obliegenheit nicht nach, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich (unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich) zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

3. Kalkulation/Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

3.2. Liegt ein Leistungsverzeichnis vor, dann basieren die unseren Angeboten zu Grunde liegenden Preise auf diesem. Der AN ist nicht verpflichtet die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Massen zu prüfen und darf den Planungsvorgaben vertrauen. Selbiges gilt hinsichtlich der Planungsunterlagen und des Leistungsverzeichnisses, wenn sich der AG eines technischen Planers bedient.

3.3. Erfolgen auf Grund behördlicher Auflagen (diese sind im Angebot nicht beinhaltet, wenn nicht ausdrücklich vereinbart) Änderungen des Auftragsumfanges, die bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich bekannt gegeben wurden und führt dies zu einem Mehraufwand, so ist dieser gesondert zu entlohnen. Ebenso gilt für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, ein angemessenes Entgelt als geschuldet. Auch nachträglich erteilte Zusatzaufträge und Mehrungen, sowie Bauzeitverlängerung, Verlängerung der kalkulierten Projektabwicklungszeit (von mehr als 10 %), Änderung der Massen und der Qualitätskriterien sind gesondert zu entlohnen. Dies gilt auch bei etwaig vereinbarten Pauschalpreisen.

3.4. Im Falle einer vom AG gewünschten dringenden Ausführung oder wenn der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen ist, werden die durch die notwendigen Überstunden und die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten berechnet. Dies bedarf keines gesonderten vorangegangenen Hinweises durch uns.

3.5. Für die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial ist der Kunde zuständig. Erteilt uns der Kunde hierfür den Auftrag oder werden diese Leistungen von uns aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgenommen, so ist mangels Entgeltsvereinbarung ein angemessenes Entgelt zu vergüten.

3.6. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom AG bereitgestellt, sind wir berechtigt dem Kunden zum Entgelt zusätzlich einen Zuschlag von 25 % auf den nachgewiesenen Einstandspreis zu berechnen. Diese Geräte und Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

3.7. Besondere Umstände und Eigenschaften der Baustelle sowie zeitliche Verzögerungen, welche nicht vom AN zu vertreten sind, sind vom Kunden jeweils unverzüglich bekannt zu geben, wobei die Baustelle bei Notwendigkeit zu besichtigen ist. Diese Besichtigung ist vom AG zu beauftragen.

3.8. Wir sind aus Eigenem berechtigt, und zwar spätestens bei Legung der Schlussrechnung, ohne dass es vorher eines diesbezüglichen Hinweises bedarf, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte entsprechend anzupassen, wenn zwischen Vertragsschluss und Leistungsausführung

- Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder
- anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie gestiegene Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderung relevanter Wechselkurse etc seit Vertragsschluss eingetreten sind oder
- nicht im Einflußbereich des AN stehende Mehrleistungen bzw. Mehrkosten auslösende Umstände eintreten.

3.9. Ist der Kunde ein Konsument, so erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gem. Punkt 3.5 sowie bei Dauerschuldverhältnissen gem. Punkt 3.8 nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen ist.

3.10. Bei Dauerschuldverhältnissen wird das Entgelt wertgesichert nach dem VPI (Durchschnitt 2010 = 100) vereinbart und dadurch erfolgt die Anpassung der Entgelte. Ausgangsbasis ist der Monat des Vertragsschlusses. Vergleichsbasis ist die bei Abrechnung zuletzt verlautbarte Indexzahl.

3.11. Die Ermittlung der Ausmaße bei Ausmaßverrechnung erfolgt in Gegenwart des AG. Bei seinem Fernbleiben gelten die vom AN allein ermittelten Ausmaße als richtig festgestellt. Werden Leitungen bogenförmig verlegt, so wird der Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

4. Leistungsdurchführung

4.1. Liegen geringfügige und/oder sachlich gerechtfertigte und/oder dem Kunden zumutbare Änderungen bei unseren Leistungen vor, gelten diese als vorweg genehmigt. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur, wenn im Einzelnen ausgehandelt.

4.2. Der AN ist frühestens zur Ausführung der Leistung verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der AG seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen (welche im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste) zur Ausführung geschaffen hat.

4.3. Der AG hat die Möglichkeit zur ungehinderten Anlieferung von den zur Leistungsausführung erforderlichen Materialien zu gewährleisten.

4.4. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und Teilleistungen (Anlagengröße, Baufortschritt usw) sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden. Wartezeiten oder Verzögerungen von Gerät- sowie Personaleinsätzen, die nicht vom AN zu vertreten sind, gehen zu Lasten des AG – auch bei etwaig vereinbarten Pauschalaufträgen (zB Schlechtwetter, Montageabnahme uä).

4.5. Während der Zeit der Leistungsausführung hat der AG dem AN kostenlos versperrbare Räume für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien, sowie für den Aufenthalt der Arbeiter zur Verfügung zu stellen. Energie und Wassermengen für die Leistungsausführung inklusive des Probebetriebes sind ebenso vom AG kostenlos beizustellen.

4.6. Ohne Zustimmung der Geschäftsleitung darf der AG dem Personal des AN keine Weisungen erteilen, die vom Umfang und von Art und Weise vom ursprünglich auszuführenden Auftrag abweichen.

4.7. Für die Sicherheit der angelieferten (vom AN oder dessen Lieferanten) und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der AG verantwortlich. Etwaige Beschädigungen oder Verluste gehen zu seinen Lasten.

4.8. Die auf der Baustelle anwesenden Personen (insb Bau- und Projektleiter) sind für den AG handlungs- und zeichnungsberechtigt und gelten als vom AG hiezu unbeschränkt beauftragt und bevollmächtigt. Er haftet für das Verschulden derselben, auch wenn es sich dabei um selbständige Unternehmen handelt, wie für sein eigenes. Mehrungen bzw Projektergänzungen gelten bei Eintrag in das Bauprotokoll als vom AG beauftragt und genehmigt.

5. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)

5.1. Instandsetzungen welche nur behelfsmäßig durchgeführt werden erfolgen nur über ausdrücklichen Auftrag und sind nur von äußerst beschränkter und den Umständen entsprechender Haltbarkeit. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

5.2. Im Rahmen von Instandsetzungs- und Montagearbeiten können folgende Schäden auftreten:

a) Schäden (zB Risse, Brüche) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten, wie zB Spannungen oder Materialfehler

b) Schäden (zB Beschädigung von verlegten Leitungen wie Elektro, Post, TV usw) bei Bohr- und Stemmarbeiten in bindungslosem oder zerrüttetem Mauerwerk trotz sorgfältiger Ausführung.

5.3. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

5.4. Vor Beginn der Leistungsausführung hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

5.5. Unsere Leistung ist nicht mangelhaft - ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit - wenn der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

6. Leistungsfristen und Termine

6.1. Bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, verschieben sich Fristen und Termine in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Trifft den AN kein Verschulden, hat der AG alle durch die Verzögerung oder Unterbrechung anfallenden Mehrkosten zu tragen und der AN kann seine Leistungen und seinen Aufwand mittels Teilrechnung fällig stellen.

6.2. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

6.3. Im Falle der Verzögerung oder Unterbrechung der Ausführung bzw. des Beginns der Leistungsausführung, welche dem Kunden zurechenbar sind, werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

6.4. Werden hergestellte Anlagenteile bereits vor Übernahme in Betrieb genommen, gilt dies als Übernahme durch den AG und somit beginnt damit auch jeglicher Fristenlauf.

7. Verzug

7.1. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung dieser Nachfrist zur Leistungserfüllung hat schriftlich – von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Brief – unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

7.2. Annahmeverzug

7.2.1. Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (zB Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen) und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung dies innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

7.2.2. Ebenso sind wir bei Annahmeverzug des Kunden berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern und eine angemessene Lagergebühr zu verrechnen.

7.2.3. Unberührt davon bleibt unser Recht, das Entgelt für bereits erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

7.2.4. Liegt ein berechtigter Rücktritt unsererseits oder ein unberechtigter Rücktritt des Kunden vor, so steht uns ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu. Handelt es sich um die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden, dann ist diese vom Verschulden unabhängig.

7.2.5. Die Geltendmachung eines höheren Schadens oder sonstiger weiterer Ansprüche ist zulässig, gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht aber nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wurde.

7.3. Bei Verzögerungen der Auftragsabwicklung die in der Sphäre des AG liegen, ist der AN berechtigt die daraus entstehenden Un- und Mehrkosten zu verlangen. Bei Bauzeitverlängerungen darf der AN pro angefangener Kalenderwoche 1 % Pönale (bemessen von der Nettoauftragssumme), vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden tatsächlichen Aufwandes, verrechnen. Die vom AG verschuldensunabhängig zu entrichtende Pönale bedarf keines besonderen Leistungsnachweises unsererseits.

8. Zahlung

8.1. Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen, Vereinbarung.

8.3. Gewährte Vergünstigungen (wie zB Rabatte, Abschläge) verfallen bei Überschreitung der Zahlungsfrist, und zwar generell, auch bei Verzug mit nur einer fälligen Zahlung.

8.4. Eine Aufrechnungsbefugnis mit Gegenansprüchen jeder Art, ebenso die Zurückbehaltung von Zahlungen, steht dem Kunden nicht zu, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Aufrechnung diese Ansprüche bereits rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt worden sind. Verbrauchern steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden bestehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens. Soweit dem Kunden im Falle einer Lieferung oder Leistung ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich unseres Entgeltes zustehen sollte, ist dieses jedenfalls mit der Höhe des Deckungskapitals der angemessenen Verbesserungskosten beschränkt.

8.5. Teilzahlungen hat der AG nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung über Verlangen des AN zu leisten.

8.6. Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz jährlich zu berechnen – wodurch Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber Verbrauchern als Kunden sind wir bei verschuldetem Zahlungsverzug berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

8.7. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

8.8. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung von Mahnspesen (1. Mahnung € 10, 2. Mahnung € 20, 3. Mahnung € 40) - soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

8.9. Wir sind berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen einzustellen, falls der unternehmerische Kunde im Rahmen eines anderen mit uns bestehenden Vertragsverhältnisses in Zahlungsverzug gerät. Wir sind auch berechtigt Sicherheitsleistung für das gesamte restliche Werkentgelt zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ebenso sind wir dann berechtigt, gegenüber dem Kunden alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen fällig zu stellen. Gegenüber Verbrauchern steht uns dieses Recht nur zu, wenn eine rückständige Leistung zumindest seit 6 Wochen fällig ist und der Kunde von uns unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen, erfolglos gemahnt wurde.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

9.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Falle der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten.

9.3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, bei angemessener Nachfristsetzung, die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren zurückzunehmen ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist (in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird). Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur, wenn zumindest eine rückständige Leistung seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
Zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes sind wir berechtigt, den Standort der Vorbehaltsware zu betreten – soweit dies für den Kunden zumutbar ist und nach angemessener Vorankündigung. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung einer Zurückbehaltung, aus welchem Grund auch immer.

9.4. Wird über das Vermögen des Kunden Insolvenz eröffnet, hat uns der Kunde darüber unverzüglich zu verständigen. Selbiges gilt bei Pfändung unserer Vorbehaltsware.

9.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde, auch diejenigen der Rücknahme unserer Ware.

9.6. Gegenüber unternehmerischen Kunden dürfen wir die zurückgenommene Vorbehaltsware freihändig und bestmöglich verwerten.

10. Gewährleistung

10.1. Bei sonstigem Ausschluss aller Ansprüche ist der Besteller, der nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, verpflichtet, die gelieferte Ware und/oder die erbrachten Werkleistungen unverzüglich nach Erhalt der Lieferung oder einer Fertigstellungsanzeige unsererseits zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich in detaillierter Weise anzuzeigen. Ebenso müssen später hervorgekommene Mängel unverzüglich nach deren Entstehung schriftlich angezeigt werden.

Die Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen und erbrachten Werkleistungen beträgt für Verbraucher im Sinne KSchG ein Jahr ab Ablieferung bzw. Werkerbringung, sonst sechs Monate. Die Beweislast, dass ein von uns zu vertretender Mangel bei Ablieferung oder erfolgter Fertigstellungsanzeige bereits vorgelegen hat, trifft ausschließlich den Kunden. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist wegen einer Mängelbehebung erfolgt nicht.

10.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist der Fertigstellungszeitpunkt (außer es besteht eine abweichende Vereinbarung wie zB förmliche Abnahme), jedoch spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

10.3. Der Verbraucher ist verpflichtet, etwaige durch die Leistung des AN verursachte Schäden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Seitens des unternehmerischen Kunden sind uns zur Mängelbehebung zumindest zwei Versuche einzuräumen.

10.4. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren. Diesbezügliche Kosten trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.

10.5. Wird der mangelhafte Leistungsgegenstand genutzt oder verarbeitet wodurch ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist diese Nutzung oder Verarbeitung vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist. Für Kosten einer durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung haben wir ausschließlich dann aufzukommen, wenn hiezu die schriftliche Zustimmung erteilt wurde.

10.6. Ansprüche aus Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom AG selbst verändert oder instandgesetzt worden sind, die technischen Anlagen des Kunden (zB Zuleitungen, Verkabelungen) nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sind, oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind (wenn dies kausal für den Mangel ist), ausgenommen bei Notreparaturen oder bei Verzug des AN in Erfüllung der Gewährleistung.

10.7. Wird ein vom Kunden behaupteter Mangel behoben, so stellt dies kein Anerkenntnis des behauptenden Mangels dar. Sind die Mängelbehauptungen unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, die uns entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

10.8. Etwaige Mängelanzeigen ändern nichts an der Fälligkeit bereits vorliegender (Teil-)Rechnungen.

11. Storno/Rücktritt

11.1. Ein Rücktritt des AG ist nur bei Eintritt eines schriftlich vereinbarten wichtigen Grund zulässig. Außerdem muss dem AN eine angemessene Nachfrist gesetzt worden sein innerhalb welcher der AN seiner Erfüllungspflicht auch nicht nachgekommen ist, und den Verzug auch nicht durch Einsetzen von Dritten beseitigt hat. Bei Rücktritt wird vorbehaltlich weiterer Ansprüche das Entgelt der bis dahin erbrachten Leistungen sofort fällig.

11.2. Umstände, die sich während der Auftragsausführung ergeben und die zu erheblichen Erschwernissen in der Leistungsausführung führen oder der Einsatz eine Schädigung von Sachen und/oder Vermögen Dritte befürchten lässt, so ist der AN unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, entweder vom Auftrag zurückzutreten oder bis zur Beseitigung der genannten Umstände (durch den AG) die Arbeitsleistung einzustellen. Dies führt zur Hemmung etwaig vereinbarter Fristen bzw zum Verschieben des Fertigstellungstermins. In diesem Fall ist der AN berechtigt die bereits erbrachten Leistungen fällig zu stellen. Der AG trägt die Kosten der Stillstandszeit – auch bei Pauschalpreisvereinbarungen.

11.3. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG. seine Vertragserklärung weder in unserem Betrieb noch bei einem unserer Messestände abgegeben, kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn er die geschäftliche Verbindung zu diesem Geschäft nicht mit uns angebahnt hat. Dieser Rücktritt kann binnen einer Woche schriftlich erklärt werden. Die Frist beginnt mit Ausfolgung der Vertragserklärung. Wir verweisen ausdrücklich auf § 3 Konsumentenschutzgesetz.

12. **Haftung**

12.1. Alle Schadenersatzansprüche uns gegenüber sind ausgeschlossen, und zwar ohne Rücksicht darauf, aus welchem Rechtsgrund diese hergeleitet werden, insbesondere auch wegen Vertragsverletzung und bei Vertragsabschluss, aber auch gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche durch einen Fehler der Ware entstanden sind, wobei vor allem Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, wie Produktionsausfall oder entgangener Gewinn und dergleichen zur Gänze ausgeschlossen sind, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei die Beweislast dafür den Kunden trifft. Schadenersatzansprüche umfassen jedenfalls ausschließlich die reinen Schadensbehebungskosten.

12.2. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug usw, haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

12.3. Des Weiteren haften wir ferner nicht für Zufall oder höhere Gewalt sowie auch nicht für Folgeschäden, für den Ersatz von entgangenem Gewinn, Zinsverlust und für Schäden die aus Ansprüchen Dritter entstehen.

12.4. Für Beratungen oder Auskunftserteilungen zu denen wir nicht gesondert schriftlich beauftragt wurden, haften wir nicht. Nichtangabe oder falsche bzw fehlerhafte Angabe von Werten bzw die Unterlassung einer Versicherungseindeckung führt jedenfalls zu einem Mitverschulden des AG gem § 1304 ABGB.

12.5. Die mit diesen Geschäftsbedingungen vereinbarte Haftungsumfang gilt auch für außervertragliche Ansprüche. Auf diese Haftungsbeschränkungen können sich auch beauftragte Subunternehmer und alle mit der Durchführung des Auftrages vom AN beschäftigten Arbeitskräfte berufen. Der Haftungsausschluss umfaßt weiters auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden - zufügen.

12.6. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Kunden uns gegenüber beträgt grundsätzlich ein Jahr. Alle Schadenersatz- und allfällige Regressansprüche gegen uns sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen

12.7. Gelieferte Geräte und erbrachte Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes usw und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

12.8. Produkthaftung

12.8.1. Für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war übernehmen wir keine Haftung.

12.8.2. Wurde vertraglich von uns die Pflicht zur Wartung nicht übernommen, besteht der Haftungsausschluss auch für Unterlassung notwendiger Wartungen.

12.8.3. Kann der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Kunde insoweit zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB höhere Versicherungsprämie).

12.9. Verkündet uns der Kunde in einem ihn betreffenden gerichtlichen Verfahren den Streit und schließen wir uns auf dessen Seite dem Verfahren an, hat er uns alle Kosten der zweckentsprechenden Rechtsvertretung zu ersetzen, soweit diese nicht vom Prozessgegner spätestens binnen 14 Tagen ab Beendigung des Verfahrens tatsächlich ersetzt wurden. Diese Ersatzpflicht des Kunden besteht nur insoweit nicht, als eine Kostenersatzpflicht des Prozessgegners uns gegenüber wegen eines schuldhaft rechtswidrigen Verhaltens unsererseits nicht besteht, wobei uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen müsste.

12.10. Gegenüber unternehmerischen Kunden sind wir berechtigt für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

13. Unser geistiges Eigentum

13.1. Sämtliche technische Unterlagen (Pläne, Kostenvoranschläge und Sonstiges) die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind bleiben geistiges Eigentum des AN.

13.2. Jede Verwendung dieser Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

13.3. Uns überlassene Unterlagen und Muster, auch solche, die nicht zum Auftrag geführt haben, stehen dem Kunden zur Verfügung. Sollten diese nicht binnen sechs Wochen nach Angebotsabgabe oder Auftragsdurchführung abgeholt werden, sind wir zur Vernichtung berechtigt.

13.4. Dem Besteller ist eine Verwendung unserer Marken und/oder Produktbezeichnungen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

14. Schutzrechte Dritter

14.1. Werden vom Kunden geistige Schöpfungen oder Unterlagen beigebracht und werden diesbezüglich Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des AG bis zur Klärung dieser Rechte einzustellen und den Ersatz der uns aufgewendeten Kosten zu beanspruchen – außer die Unberechtigtheit der Ansprüche ist offenkundig. Diesbezüglich hält uns der Kunde schad- und klaglos.

14.2. Die für die Auftragsabwicklung und Buchhaltung erforderlichen Daten, wie Name, Adresse, Auftrags- sowie Buchungsdaten, des Bestellers werden in unserer EDV gespeichert. Die gespeicherten Daten werden von uns nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet.

15. Bonitätsprüfung

15.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 KSV übermittelt werden dürfen.

16. Gerichtsstand/Erfüllungsort

16.1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in 4600 Wels. Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss aller internationalen oder supranationalen Rechtsordnungen und Bedingungen, insbesondere des UN-Kaufrechtes.

16.2. Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz des Unternehmens (Neuhofen an der Krems/OÖ).

17. Salvatorische Klausel

17.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

17.2. Für diesen Fall verpflichten wir uns, ebenso wie der unternehmerische Kunde jetzt schon, gemeinsam eine Ersatzregelung zu treffen (ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien), die dem wirtschaftlichen Ergebnis der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.